

Zeitschrift:	Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau
Herausgeber:	Société Suisse de Numismatique = Schweizerische Numismatische Gesellschaft
Band:	7 (1897)
Artikel:	Ein Gutachten über die Reform des Münzwesens von 1758
Autor:	Liebenau, Th. v.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-172113

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

EIN GUTACHTEN ÜBER DIE REFORM DES MÜNZWESENS VON 1758

Seit dem Jahre 1755 trug sich die Regierung von Luzern mit dem Plane, in das tiefzerfallene Münzwesen der Schweiz mit Hilfe der grössern Kantone, namentlich Berns, Ordnung zu bringen. Sie setzte desswegen eine grössere Commission zur Prüfung des Münzwesens nieder und trat auch mit Fachmännern in Verbindung. Zu diesen gehörte Josef Benedikt Schorno, alt Münzmeister in Schwyz, Hofrath des Bischofs von Chur, und Gebhard Josef Dub von Luzern, vormals Münzmeister in Obwalden, damals Registrator der fürstbischöflich-baselischen Hofkammer in Pruntrut. Während ersterer seine Vorschläge sehr kurz abfasste, legte Dub ein sehr umfangreiches Gutachten den 13. Mai 1757 der luzernerischen Münzcommission vor. Nicht weniger als 60 Folio-Seiten umfasst dasselbe; hiezu kommen noch 12 Seiten Beilagen. Der vom Schicksal hart geprüfte Mann betrachtete offenbar den an ihn ergangenen Ruf zur Begutachtung einer Münzreform als eine Rehabilitation nach schweren Leiden und wünschte vielleicht die Zeit gekommen, wo er die Münzstätte in Luzern zu neuer Blüthe heben könnte. Diese Hoffnungen sollten nicht in Erfüllung gehen.

Das Gutachten des Registrators Dub, das für die Geschichte des schweizerischen Münzwesens im 18. Jahrhundert nicht ohne Bedeutung ist, zerfällt in sieben Abschnitte :

I. Von den Grundursachen des gegenwärtigen MünzüBELS im Römischen Reich und in der Schweiz. § 1—9.

II. Von dem Ein- und Ausfluss der guten Geldsorten. § 10—15.

III. Ob und auf welche Weise diesem Uebel zu steuern ist. § 16—24.

IV. Verbesserung durch Erhöhung des Currentpreises der guten Geldsorten. § 25—30.

V. Verbesserung durch Evaluation des schädlichen Geldes. § 35—36.

VI. Verbesserung durch Einführung und Prägung landgängiger Münzsorten. Ueber das Münzwesen in Specie. § 37—53.

VII. Verbesserung durch verschärfte hochoberkeitliche Mandate, beharrliche Aufsicht und Correspondenz innerhalb und ausserhalb des Staates.

Die Beilagen enthalten Vergleichungen über Werthung der Berner- und Luzerner-Münzen, nach dem Langenthaler Münzabschied, namentlich aber einen Vorschlag zur Fabrikation folgender Münzen :

10 und 5 Batzen-Stück, 10 und 5 Schilling-Stück, Batzen, halbe Batzen und Schillinge. Hiezu kommt ein Vorschlag betreffend Einrichtung der Münzstatt in Luzern. Das Resultat seiner Untersuchungen fasst Dub in folgende Sätze zusammen :

1. Bey dermaliger in der Schweiz unerhörten Silbertheuerung kann nicht allein ohne Schaden, sondern auch in einigen Geldsorten mit etwas Vortheil auf den Berner Fuss gemünzt werden, wenn die französische Mark fein Silbers à 21 Fl. oder 26 Gl. 18 Schilling kann angeschafft werden.

2. Die französische Mark fein Silbers könnte à 21 Fl.,

ja noch um etliche Florin wohlfeiler zu stehen kommen, wenn 1. alte grobe Silbersorten angeschafft, oder 2. das Silber von Genua oder Livorno beschrieben, oder 3. die dermalen schädlichen Reichs- und andere Gelder und Kipper-Münzen auf ihren inneren Werth, das ist à 18 oder 19 Fl. evaluiert, eingesammelt und zusammen geschmolzen würden, wobei sich noch ein Profit an dem Kupfer ergibt.

3. Neue Münzen zu schlagen, ohne die undienlichen und schädlichen zu evaluiren und auszumustern, scheint dem Publikum und Commercium mehr nachtheilig als förderlich; aber beides zugleich kann nicht ermangeln, die gewünschte heilsame Wirkung zu üben.

4. Ein grosser Unterschied ist, in einer vollkommen eingerichteten Münzstatt, oder in einer neuen, wo alle Werkzeuge ungebraucht und unbekannt sind, zu arbeiten. Bedenklich wäre es desshalb auch, die Fabrikations-Kosten nach dem Bernerischen Münzfuss zu übernehmen, und das um so mehr, da kein erfahrener und guter Prägschneider bei der Stelle und taugliche Arbeiter erst ermittelt werden müssten.

Dub enthüllt uns ein eigenes Mittel, wie die Münzstätten Pruntrut und St. Gallen ihre Münzen in Kurs brachten. Es bestand in der Auszahlung von Jahrgeldern an einflussreiche Personen in Deutschland.

Dub war der Ansicht, die Inner-Schweiz sollte nur nach Notdurft, nicht im Ueberfluss münzen, und zwar nicht nach dem Reichs-, sondern nach dem Aargauer-Münzfuss, wenn sie nicht das Schicksal der Stadt St. Gallen theilen wolle, welche mit erstaunlicher Gewalt die Münz betrieben und ganz Schwaben mit ihrem Gelde überschwemmt habe. Deshalb müsse diese Stadt alle

Jahr fürchten, alle Jahr schmieren und zwar oftmals Unersättliche. « Hiedurch muss *successive* auch sogar der Schlagschatz, so der Magistrat bezogen, aufgezehrt werden » (§ 41).

Um den Lesern der Zeitschrift ein Urtheil über den Werth dieses Gutachtens zu ermöglichen, theilen wir die Einleitung und den ersten Abschnitt desselben mit. Dub betitelt sein Gutachten :

**Gründliche Untersuchung des dermaligen eingerissenen Müntzübel's
und dessen Remedur.**

Obwohlen unterthänigst Unterschribener der merkwürdigen Epoche des 28. Octobris 1724, als des Tags, woran das Glück oder Unglück seines übrigen Lebens abhenge, wie auch der fatalen Folgen, welche man solchen beylegen kann, sich annoch allzulebhaft, aber mit Schauer und Entsetzung des Gemüths erinnert, mit-hin schon vorlängst alle Münzgedanken als gefährliche Störer dermahliger Gemüthsruhe *talis qualis* sorgfältigst ausszuschlagen sich beflissen : hat er dennoch aus unterthänigster Pflicht und Devotion gegen seine gnädigste Obrigkeit und in Betracht der ausnehmenden Gnad und Hulden, wormit höchst selbe ihn und die Seinigen wider aufzurichten gnädigst geruhen wollen, sich den Gewalt angethan auf dero gnädigst beliebtes Ansinnen den bisherigen Entschluss zu enderen, die verstreuten Ideen das Müntzwesen betreffend, wieder successive mühsam zusammen zu lesen, und alle darmit einschlagenden Umstände ebenso sorgfältig zu überlegen, als vorhin er bemühet war, solche aus den Sinnen zu verbannen.

Zu diesem Ende hat selber erstlich den Münzzerfall aufrichtig und umständlich vorstellen und dann in folge gnädigen Befehl sein unterthänigst ohnmassgebliche Gedanken über dessen Remedur öffnen wollen, nit in der

Absicht etwas Unbekanntes auf die Bahn zu bringen, sondern allein die Gedechtnus gewisser Begebenheiten, Umstände und Sonderheiten zu erfrischen, welche mit disem successive erfolgten Zerfall einschlagen und annoch einem grossen Theil des Publici erinnerlich seyn können.

ERSTER ABSATZ

Von dem dermahlichen Zerfall des Müntzwesens in dem Römischen Reich, wie auch in der Schweiz, besonders in den lobl. Cantons Lucern, Uri, Schwitz, Unterwalden, Zug, etc.

Einem eingerissenen Übel, so zu Schaden und Nachtheil des Publici gereichtet, standhaft und abhelflich zu steuern, dienet zum Grund, dass voraus die Ursachen und Ursprung dieses Übels untersuchet und erkennt werden.

Wenn man nun das durch (den) grösseren Theil des Römischen Reichs und in der Schweiz grassierende Müntzübel unparteyisch betrachtet, werden sich dessen Ursachen zum Theil im Römischen Reich und zum Theil in der Schweiz selbst finden lassen.

§ 1. Man zählet in dem Reich bey 300 respective Souverains oder Reichsstände und Städte, von welchen die wahre alle herrschaftlichen Regalia, mithin auch das Münzrecht, praetendieren, auch in der That allzuviele ausüben, und einige a proportion ihrer kleinen Staaten und wenigen oder gar keinen Commercien übertrieben. ja ut ita loquar, zum Nachtheil der benachbarten Staaten und des Publici usurpieren : sonderbar an denjenigen Orten, wo keine einzige der geprägten Sorten Cours hat noch haben kann. Wie die kayserlich privilegierte Müntzen zu Chur, Reichenau und Haldenstein, oder wenn der Staat allzu eingeschrenkt, wie einiger geringer Reichs-Herrschaften und Städten und dennoch

dessen ungeachtet die Müntzstätten mit Gewalt betrieben werden, da dann die Gewinnsucht successive ein und andern dahin verleitet, einen Müntzplan zu erwählen, bey welchem sie oder die Admodiatores auch bei Einschmelzung mittelhaltiger Sorten bestehen könnten. Und da musste alles herhalten, was nicht schlimmer als schlimm war.

§ 2. Die mächtigern Reichsstände auch sich desswegen unirende Kreise waren zwar von Zeit zu Zeit bemühet, dergleichern Kipper-Münzen Einhalt zu thun und einen solchen Münfuss festzustellen, welchen die Mindern schwerlich befolgen konnten, wie der Augsburgische Münz-Reichs-Abschied Aº 1551 die Cöllnische Mark fein auf $8\frac{1}{2}$ Goldgulden oder 10 Fl. 12 Kreuzer auszumünzen verordnet, den Goldgulden aber zu 72 Kreuzer angesetzt.

Laut Augsburg. Münz-Ordnung de 1559 soll die Mark fein ausgebracht werden per 10 Fl. 20 bis 27 Kreuzer.

§ 3. Diese respective gesetzmässige Ordnung hatte auf etwas Zeit einige Wirkung; allein darnach wurde das Uebel nur ärger.

Herr Haffner, Autor des Solothurnischen Schauplatzes, bemerket Parte 2, fol. 277 et seq., dass Annis 1620, 1621, 1622 in ober und nieder Deutschland eine solche Fripper-, Kipper- und Wipperey im Münzwesen eingrissen, von dergleichen man, so lang die Welt steht, nicht gehört.

Es seye nämlich ein Reichsthaler, so im Februario 1620 auf	2 Fl. 4 K.
bestanden, im Februario 1623 ge- stiegen auf	10 » —
mithin die Mark fein von 48 Fl. 53 K.	
3 den. auf	91 » $25\frac{3}{4}$ K.
welches dann eine solche Theuerung in Victualien verursachet, dass ein Laib Brod auf	1 » —

Ein Mäss oder Sester Salz oder Erbs oder Habermel auf	8 »	—
Ein Pfund Butter auf	20 Batzen	

und 1 Mass Wein im Wirtshaus zu
stehen kommen auf 2 Fl. — K.

Annis 1623, 24 et seq. bis zum Schwedenkrieg wurde
successive quomodo cunque remedirt.

Nach dem Schwedenkrieg war die
Mark fein aufgebracht per 9 Reichsthaler

2 Groschen oder 13 Fl. 36 K.

Durch den Zinnischen Müntzfuss de
dato 27. Aug. 1667 per 15 Fl. 36 K.

Durch den Leipziger Fuss de dato
16. Jan. 1690 à 18 » —

Allein in dem damahlen noch dauernden 1688ger und
in dem wenige Jahr darauf folgenden spanischen Suc-
cessions-Krieg gieng in dem Reich alles über einander.
Und da respective weder Meister, weder Aufsicht war :
die üble Oeconomie aber einiger Stände die ordinari
Einkünften aufzehrte, musste man die Zuflucht zu ex-
traordinari Mittlen nehmen und helfen lassen, was
helfen könnte. Verschiedene Münzstätten wurden suc-
cessive eröffnet, auch zum Theil sogar den Juden ver-
pachtet, mithin mit allerhand geringhaltigen Geldsorten
und Kipper-Münzen einige Reichs-Kreise so angefüllt,
dass zu Behülf und Unterhaltung des Comercii die
Wilhelm Crauerischen A° 1713 zu Lucern und 1715 zu
Pruntrut geprägten 5 Schweizer Bätzler aufgesucht und
per 5 Reichs Batzen in Cours gesetzt wurden.

§ 4. Nachdem Herr Wilhelm Crauer 1716 zu Pruntrut
mit Tod abgangen und dessen Erben durch heimliche Pra-
tiquen eines Ministers und Collusion eines Domestiquen
aus der Müntz Admodiation geschoben wurden, kamen
die Herren Müller darein und betrieben solche mit
höchstem Gewalt in 5 Bätzleren. Der ungeheure Über-

schwall derselben und der Abfall in Korn und Schrot fingen an in dem Schwäbischen Kreis ein Aufsehen zu machen. Und da hatte man Protection von nöthen, welche auch an einem gewissen Hof mit einer jährlichen Pension erhalten wurde, aber nach und nach so hoch getrieben werden wollte, dass sie einen merklichen Theil des Profits hinwegnahm.

Durch die Verweigerung geschah, dass in der Fasten A° 1726 diese und alle Schweizer 5 Bätzler verboten wurden. Und hiedurch nahmen verschiedene Reichsstände Anlass, solche einschmelzen und Kopf- oder andere 20 Reichs-Kreuzer-Stück prägen zu lassen, welche anfänglich etwas besser in Korn und Schrot waren, allein darnach den Erstern gleichkamen. Zu gleicher Zeiten wurden auch halbe Gulden, 6, 10 und 12 Kreuzer-Stück alternative, wie auch Carolinen in gar vielen, auch bis dahin unbekannten Münzstätten in grosser Abundanz geschlagen. Wordurch dann der Preis Silbers wie auch des Golds von Zeit zu Zeit höher gestiegen, so den Gold- und Silber-Professionisten sehr beschwerlich fiel. Und hier näherte sich allgemach die für den grösseren Theil des Reichs, sonderbar für den schwäbisch-, rheinisch- und fränkischen Kreis fatale Epoche. Der Schaden, so einiger uninteressirter Reichsstände Unterthanen und hiedurch auch sie selbst litten, brachte sie in Bewegung. Andere wurden eifersüchtig über der Münzenden Gewinn. Die Reichsstädte ungeduldig über den Nachtheil ihrer Bürger, Kaufleute und Professionisten.

§ 5. Diesen opponirten sich die Münzenden und in geheim theilnehmenden oder sonst durch jährliche Pensionen interessirten Stände. Und da kam es A° 1736 oder 1737 auf einen Münz-Kreis-Tag zu Ulm an, der recht verwirrt und einer der merkwürdigsten war, so jemalen gehalten worden.

Anfänglich wurde simpliciter auf eine remedur an-

getragen. Die Deputirten der Städte und die Wardeins (wobey dem damahlichen Verlaut nach das Münzdirekto-rium zu Strassburg auch die Hand im Spiel hatte) giengen noch weiter und drangen per majora durch alle bis dahin auch nicht schlimme neue Reichs-Gelder auf einen unvernünftigen Preis abgesetzt und sogar auf den Leipziger Fuss die Mark fein à 18 Fl. gerechnet mussten, evaluirt werden und die Carolinen und andere Geldsorten a proportion, welches dem Commerciuum im Römischen Reich den letzten Herzstoss gegeben, das Publicum unsäglich beschädiget hat, und die späte Nachwelt ärgern wird. Einmal, dass alles so richtig, unparteyisch und pflichtgemäss hergegangen, wollten schon damalen einige aus der Ursach bezweifeln, weilen die quaestionirten Münzsorten allzutief abgesetzt und 2º man sehen musste, dass solche gleichsam wagenweis in die französische Münzstätte abgeführt worden, die Mark fein à 18 Fl. — K. und die Caroline a proportion.

Und hingegen von französischen Louis d'or und Federthalern gantze Lasten zurückkamen, die Mark fein fast gar à 20 » 56 » $\frac{3}{4}$ d. mithin mit einem Verlust von..... 2 » 56 » $\frac{3}{4}$ » per Mark.

Zu welchem allem die Herren Kreis- und Münz-Direktores, Censores, etc., etc. ganz blind, gehörlos und stumm waren, aller noch zeitlichen remonstrations ungeachtet.

Da mithin auf solche Art und mit so erheblichem Verlust die eigenen bessern Gold- und Silber-Sorten aus dem Reich gekommen, und seither von den dagegen eingekommenen in dem Commercio noch mehr aus gegangen, als durch selbes nach und nach eingebracht worden, folgsam der Einfluss geringer war, als der Ausgang, hingegen allein die liederlichen Hand- oder Kipper-Münzen geblieben, haben die guten Geldsorten immer rarer werden müssen.

Das Commercium musste entweder gäntzlich stillstehen oder die Kaufleut, auch Professionisten in Gold- und Silberwaren genötigt, sich in der Fremde mit guten und nur durchgehends cursierenden Geld-Sorten, Silber, Gold, etc., zu versehen gegen ihre schlechten Münzen, koste es was es wolle. Und hiedurch wurde das Uebel auch in die angrenzenden Staaten ausgebreitet. Wie dann laut Schreiben von vornehmen Goldschmieden zu Augsburg die Mark fein gegen Reichsmünzen aus der Schweiz per 23 $\frac{1}{5}$ Fl. anverlangt worden, und zwar erst in jüngst verwichenem Februario. Wird auch sonder Zweifel bey der in einigen Reichsstädten befindlichen grossen Quantität Professionisten noch höher steigen müssen, wenn sie nicht die Hände im Sack schieben und ohne Verdienst seyn wollen, wie auch die Kauf- und Handels-Leut, so ihr Commercium in die Fremde treiben.

Aus dieser Erinnerung zeiget sich ganz klar, wie nach und nach ein Theil des Silbers und grober Geldsorten sich in den kleinen Hand- und Kipper-Münzen verloren und die andern mit Gewalt zum Reich hinausgeworfen worden, das Münzwesen in völligen Zerfall gerathen, das Commercium gehemmt, und das Publikum millionenweis, ja unsäglich, beschädiget worden.

Die aneinander hengenden österreichischen Staaten, als Oesterreich, Böhmen, Steyermark Tyrol, etc., haben allein den zeitlich gemachten Vorsorgen und Verbot, auch allzutiefer Herabsetzung aller fremden Gelder zu danken, dass sie von dieser Seuche bis dahin propotiori verschont geblieben.

Dr. TH. v. LIEBENAU.
